

BGer 4C.56/2001 vom 8. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.56_2001

FR: TF 4C.56/2001 du 8 mars 2001

IT: TF 4C.56/2001 del 8 marzo 2001

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

a) Das angefochtene Urteil bereinigt die Streitlage zwischen den Parteien nicht umfassend und ist daher kein Endentscheid im Sinne von Art. 48 OG (Poudret, *Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire*, Vol. II, Bern 1990, N. 1.1.7.1 zu Art. 48 OG). Teilurteile sind nach der Rechtsprechung gleich wie Vor- oder Zwischenentscheide im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OG dann selbständig anfechtbar, wenn die von ihnen erfassten Begehren zum Gegenstand eines gesonderten Prozesses hätten gemacht werden können und ihre Beurteilung für den Vollentscheid von präjudizieller Bedeutung ist (BGE 107 II 349 E. 2). Die präjudizielle Bedeutung des Teilurteils reicht allerdings für sich allein regelmässig nicht aus, den Weg der Berufung zu öffnen. Die selbständige Anfechtung eines Teilurteils rechtfertigt sich ebenso wie bei Zwischenentscheiden allein aus Gründen der Prozessökonomie (BGE 117 II 349 E. 2). Mit der vorgezogenen Anfechtung muss ein derart bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden können, dass die gesonderte Anrufung des Bundesgerichts gerechtfertigt erscheint (Art. 50 Abs. 1 OG; Poudret, a.a.O., N. 1.1.7.2 zu Art. 48 OG). Das Bundesgericht entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen nach freiem Ermessen (Art. 50 Abs. 2 OG). Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Berufung darzutun, weshalb ausnahmsweise die vorgezogene Anfechtung des Teilurteils möglich sein soll (BGE 118 II 91 E. 1a; 116 II 738 E. 1b/aa; vgl. Poudret, a.a.O., N. 2.6 zu Art. 50 OG und die Ergänzung in Vol. V, N. 2.6 zu Art. 50 OG, S. 244 f.). Auf eine Berufung kann von vornherein nicht eingetreten werden, wenn sie sich zu diesen Rechtsmittelvoraussetzungen ausschweigt, die Eintretensfrage mithin schlechthin übersehen worden ist. Unabhängig vom Erfordernis der Prozessersparnis liess das Bundesgericht die Berufung ausserdem im Rahmen der Stufenklage zu, das heisst mit Bezug auf Teilentscheide über Hilfsansprüche, etwa auf Rechnungslegung oder Auskunfterteilung, deren Erfüllung den Kläger erst in die Lage bringt, seine Forderung zu beziffern und seinen Anspruch gehörig zu verfolgen (BGE 123 III 140 E. 2c). Damit soll verhindert werden, dass die beklagte Partei unter Berufung auf die fehlende Rechtskraft des Teilurteils ihre Mitwirkung verweigern und dadurch das Verfahren zur Durchsetzung des Hauptanspruchs blockieren kann. b) Im vorliegenden Fall hat die Klägerin Auskunfterteilung verlangt, um Klarheit über ihre Ansprüche zu erlangen. Anders als in den der eidgenössischen Berufung zugänglichen Teilurteilen über Hilfsansprüche machten die kantonalen Gerichte aber einzig die streitige Rechtsfrage der Gültigkeit einer Vereinbarung unter den Parteien zum Gegenstand ihres Teilurteils. Sie entschieden damit eine Vorfrage, wie sie sich in jedem beliebigen Forderungsprozess

stellen kann, selbst in Fällen, in denen die klägerische Partei bereits bei Einleitung des Verfahrens über umfassende Kenntnis sämtlicher Aspekte ihrer Forderung, namentlich des Quantitatifs, verfügt und daher nicht auf die Mitwirkung der beklagten Partei angewiesen ist. Ausschlaggebend ist nicht die Bezeichnung als Vor- oder Teilurteil, sondern der Umstand, dass die Beklagte mit ihrer Berufung nicht einen im Rahmen einer Stufenklage ergangenen Entscheid über einen Hilfsanspruch angefochten hat, weshalb sie damit nur unter den in Art. 50 Abs. 1 OG genannten Voraussetzungen zu hören ist. Da sie in ihrer Berufungsschrift nicht darlegt, weshalb eine solche Ausnahme gegeben sein soll, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 343 Abs. 3 OR werden in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- keine Gerichtsgebühren erhoben. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Streitwert auf Fr. 17'440.--, womit Kostenlosigkeit des Verfahrens gegeben ist. Es werden daher keine Gerichtskosten erhoben. Da der Klägerin durch das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten entstanden sind, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.